

SATZUNG
des Vereins der
Freunde und Förderer der Elisabethkirche in Marburg

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer der Elisabethkirche in Marburg**“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 6 AO sowie der Religion im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und zur öffentlichen Präsentation historischer Kulturgüter verwirklicht, die bewegliche Bestandteile der Ausstattung der Marburger Elisabethkirche sind, sowie durch die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der Unterhaltung der Marburger St. Michaelskapelle.

Hierzu soll der Verein als Schnittstelle in der Verbindung von Geldgebern und der evangelischen Elisabethkirchengemeinde als im Hinblick auf die Unterhaltung der vorstehend bezeichneten Kulturgüter unterfinanzierten Einrichtung tätig werden. Der Verein versteht sich in diesem Sinne auch als Einrichtung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Zivilgesellschaft zum Erhalt historisch wertvoller Kulturgüter, deren zeitgemäßer Präsentation sowie deren Ausstattung zur Nutzung als christliches Gotteshaus.

Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch die unmittelbare Förderung der gesamten christlichen Gemeindegemeinschaft und des gesamten christlichen Gemeindelebens verwirklicht.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Sowohl die Beschlussfassung des Vorstands als auch die der Mitgliederversammlung bedürfen keiner Begründung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds; bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Körperschaften sind, auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und muss diesem spätestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann lediglich beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht

dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der vorangegangenen Entscheidung des Vorstands bei dem auszuschließenden Mitglied von diesem gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erheben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Organe des Vereins endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied bleibt eine Überprüfung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten, die bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aufschiebende Wirkung hat.

§ 8

Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der fakultative Beirat

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassungen über die Änderung der Vereinssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und weitere Aufgaben, soweit diese sich aus dieser Satzung oder gesetzlichen Regelungen ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt bei schriftlicher Einladung mit dem auf deren Versand folgenden Werktag; das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse versandt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung, die gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abzugeben ist, unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dann mit einer Frist von einem Monat

unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Einzelheiten der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen zu § 10 Ziffer 2.

4. Versammlungsleiter ist der/die erste Vorsitzende. Falls der/die erste Vorsitzende verhindert sein sollte, so leitet der/die zweite Vorsitzende die Versammlung. Sollten weder der/die erste Vorsitzende, noch der/die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein(e) Versammlungsleiter(in) von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt des Weiteren eine(n) Protokollführer(in).
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich oder aufgrund einer einem anderen Mitglied schriftlich erteilten und zur Stimmabgabe vorzulegenden Vollmacht ausgeübt werden. Jede Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen. Auf Verlangen der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden haben Abstimmungen geheim zu erfolgen; ansonsten sind diese per Handzeichen vorzunehmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.
7. Bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung können Mitglieder schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen, die jeweils schriftlich zu begründen sind. Die Anträge sind vor Fristablauf bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzureichen, wobei das Datum des Zugangs maßgeblich ist. Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen können, sind erst in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- den Beisitzern/Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind dabei der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein dabei jeweils gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder projektbezogene Arbeitsgruppen einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Stimmberechtigte Beisitzer im Vorstand sind jeweils kraft ihres Amtes der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und dessen Vertreter(in). Soweit diese einzeln oder gemeinsam erklärt haben, zur Übernahme des Amtes nicht bereit oder in der Lage zu sein, wird ersatzweise jeweils ein aus dem Kirchenvorstand der Elisabethkirchengemeinde benanntes Kirchenvorstandsmitglied, jeweils für die Dauer ihrer/seiner Amtsausübung bestimmt.
4. Auf Vorschlag des Vorstands sind von der Mitgliederversammlung eine/ein stellvertretende(r) Schatzmeister(in), eine/ein stellvertretende(r) Schriftführer(in) und Beisitzer(innen) zu wählen.

§ 12

Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat haben, der dann aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern besteht. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen; eine Wiederberufung ist möglich.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, aber auch dessen Arbeit zu überprüfen.
3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand, dem Beirat oder einem Ausschuss angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu bestimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elisabethkirchengemeinde Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Marburg, den 19. November 2018